

**Jörg Bergstedt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen**

**Tel. 06401/903283, Fax 03212-1434654**

05.12.2020

**An das  
Bundesverfassungsgericht  
Schlossbezirk 3**

**76131 Karlsruhe**

**Verfassungsbeschwerde zu Az. 2 B 3007/20, 3 L 1995/20.DA**

In dem versammlungsrechtlichen Verfahren  
Jörg Bergstedt, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen  
- Beschwerdeführer und Antragsteller –

gegen

- (1) die Verfügungen der Stadt Neu-Isenburg vom 20.11.2020 und vom 30.11.20 (11/32-Mar-104.22)
- (2) den Beschluss des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 3.12.20 (3 L 1995/20.DA)
- (3) den Beschluss des VGH Kassel vom 4.12.2020 (2 B 3007/20)

WEGEN: Versammlungsrecht / Versammlungsverbot

Hiermit erhebe ich Verfassungsbeschwerde gegen die o.g. Entscheidungen, stelle Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und gebe dazu die nachfolgende Begründung ab.

Es wird beantragt,

1. die bezeichneten Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Darmstadt und des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs in Kassel sowie die Verfügung des Stadt Neu-Isenburg aufzuheben und zugleich festzustellen, dass diese die Grundrechte des Beschwerdeführers verletzen bzw. durch diese die Grundrechte des Beschwerdeführers verletzt worden sind,
2. im Wege der einstweiligen Anordnung das Verbot der angemeldeten Versammlung für den 8.12.2020 aufzuheben und die Versammlung wie angemeldet – ggf. unter Auflagen – zuzulassen.

Sehr geehrte Damen und Herren,  
hiermit erhebe ich Verfassungsbeschwerde gegen die Verfügungen der Stadt Neu-Isenburg vom 20.11.2020 und vom 30.11.20 (11/32-Mar-104.22), den Beschluss des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 3.12.20 (3 L 1995/20.DA) und den Beschluss des VGH Kassel vom 4.12.2020 (2 B 3007/20) betreffend des Verbots der Versammlungen am 24.11.2020 und am 8.12.2020. Die Beschlüsse beschränken mich unverhältnismäßig im Grundrecht auf Versammlungsfreiheit, die nach Art. 8 Abs. 1 GG geschützt ist. Zudem werfen sie grundlegende Rechtsfragen auf.

## Zum Geschehen

Am 16.11.2020 habe ich bei der Stadt Neu-Isenburg eine Versammlung für den 24.11. und den 8.12. angemeldet. Der Wortlaut der Anmeldung (Anlage 1):

„Sehr geehrte Damen und Herren,  
hiermit möchte ich eine Versammlung nach Art. 8 GG anmelden. Das Motto lautet:

„Spruchbänder an Autobahnbrücken sind keine Nötigung – Freiheit für Gefangenen der Aktionen am 26.10.! Verkehrswende jetzt!“

Mit der Versammlung soll der friedliche Charakter von Transparentaktionen an Autobahnbrücken demonstriert und gegen die Kriminalisierung der Personen protestiert werden, die am 26.10.2020 mit einer Aktion diesen Charakters ebenfalls demonstriert haben und deshalb in Untersuchungshaft sitzen.

Mit der Versammlung soll Ablauf und Design der Versammlung am 26.10. genau nachgestellt werden – und zwar an einer der drei damaligen Orte. Ausgewählt wurde die Brücke über die A5 in Verlängerung der Straße Kirchsneise. Die Brücke liegt nach den Plänen mit Stadtgrenzen noch auf dem Gebiet von Neu-Isenburg (Ortsteil Zeppelinheim). Die Versammlung kann nur an diesem Ort stattfinden, sonst würde sie den vorgesehenen Charakter einer genauen Nachstellung der Aktion verlieren.

Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit beschränke ich die Aufenthaltszeit auf der Brücke und die damit verbundene, nötige Sperrung der A5 auf eine Stunde. Zudem bin ich bereit, in Absprache mit Ihnen und anderen Behörden einen Zeitpunkt zu wählen, der eine möglichst geringe Störung bedeutet. Das Ziel der Versammlung ist die Erzeugung von Aufmerksamkeit und das Einwirken auf die öffentliche Meinungsbildung. Eine maximale Störwirkung auf den Autoverkehr ist nicht das Ziel. Daher bin ich bei der genauen Wahl des Zeitpunktes etwas flexibel. Ich melde hiermit aber zunächst als Zeitraum 11 bis 12 Uhr an, d.h. um 11 Uhr betreten wir die Brücke (vorher Sammlungen an der Kirchsneise), um 12 Uhr ist die Aktion dort beendet. Eine Verschiebung um eine oder zwei Stunden nach hinten dieses Zeitraumes kann aber gerne im Vorfeld abgeklärt werden.

Es werden, genau wie am 26.10.2020, Transparente in beide Fahrtrichtungen aufgehängt und fünf Personen klettern, gut gesichert, über das Geländer, um die Spruchbänder an den unteren Ecken festzuhalten und somit lesbar zu machen. Diese werden rechtzeitig zum Ende der Aktion wieder auf die Brücke klettern und diese dann verlassen.

Auf und neben der Brücke können sich weitere Teilnehmer\*innen der Demonstration aufhalten. Auch ein Lautsprecher wird eingesetzt.  
Da zu erwarten ist, dass – wie am 26.10. auch – Medien die gesperrte Autobahn betreten können, um von unten Fotos und Filme zu produzieren, möchten auch wir mit einem Teil der Versammlung dort stehen können. Dieser Zeitraum kann gerne zeitlich so gestaltet werden, dass die Teilnehmer\*innen zehn Minuten vor Ende der Versammlung die Fahrbahn wieder verlassen, so dass auch hier keine zusätzliche Beeinträchtigung eintritt.“

In einem weiteren Schriftsatz wenige Minuten später wird hinzugefügt, dass der zweite Teil der Versammlung mit gleichem Ort und Ablauf am 8.12.2020 stattfinden soll.

Das Ordnungsamt der Stadt Neu-Isenburg bestätigte den Eingang beider Schreiben und bat, die Anmeldungen zusätzlich noch auf gleichzeitig übersandten Formblättern vorzunehmen. Da auf diesen nur jeweils ein Datum eingetragen werden konnte, wurden zwei Formblätter ausgefüllt und zeitnah sowie gleichzeitig an die Stadt Neu-Isenburg zurückgeschickt (Anlage 2 und 3).

Für den 20.11.2020 wurde sodann zwischen dem Ordnungsamt der Stadt Neu-Isenburg und dem Anmelder ein Kooperationsgespräch vereinbart, welches um 14.30 Uhr auch stattfand. Das Gespräch war von vornherein geprägt von Redebeiträgen aus den Reihen der Stadt Neu-Isenburg

und der Polizei, den Versammlungsanmelder mit moralischen Gründen und aus vermeintlich besseren PR-Möglichkeiten davon zu überzeugen, die Versammlung in einem Ort, am besten in einer Fußgänger\*innenzone abzuhalten. Es war schnell ein Zusammenhang zu erkennen, die Versammlung möglichst ganz aus dem Autoverkehr herauszuhalten. Deren Funktionsfähigkeit dürfe nicht gestört werden. Möglichkeiten, die Versammlung mit dem widerstreitenden Interesse des ungehinderten Verkehrsfluss in Einklang zu bringen, wurden nicht angesprochen und daraus folgend in der Abwägung nicht beachtet, obwohl der Anmelder sich in seiner Anmeldung schon im Voraus kooperationswillig zeigte und genau dazu die Erörterung anbot.

Den Tenor des Kooperationsgesprächs sei an einem Beispiel erläutert. Dem Anmelder wurde vorgehalten, dass seine Versammlung große Gefahren heraufbeschwören würde, weil auf der Autobahn mit hohen Geschwindigkeiten gefahren würde. Das sei ein Unterschied zu anderen Straßen. Der Anmelder hielt darauf dem entgegen, dass der betroffene Abschnitt mit einem fernsteuerbaren Verkehrslenkungssystem ausgestattet sei und per Knopfdruck jede beliebige Geschwindigkeit vorgegeben werden kann, die dann an den Schilderbrücken als Verkehrszeichen angezeigt würde. Damit wäre es sogar ein Leichtes, deutlich niedrigere Geschwindigkeiten als auf Bundes- und Landstraßen für die Stunde der Versammlung einzurichten. Im Übrigen würde das die Fahrzeugdichte auf der Autobahn temporär erhöhen, so dass zusätzlich zur Gefahrenabwehr auch die Verkehrsbehinderung reguliert würde, da ein Ausweichverkehr auf umgebende Straßen verringert würde. Das diese Überlegungen vom Anmelder formuliert wurden, zeigt die Situation, dass die Versammlungsbehörde, die eigentlich für solche organisatorischen Dinge zuständig ist, offensichtlich nie darüber nachgedacht hat, wie die Versammlung durchführbar wäre, sondern von vornherein entschlossen war, diese zu verbieten – ohne Abwägung verschiedener Möglichkeiten und Aspekte.

Dieses Denken, welches das ungestörte Autofahren als ein über dem Grundrecht der Versammlungsfreiheit stehendes Rechtsgut definiert, spiegelt sich auch in den Verbotsverfügungen wider. Die erste wurde am 20.11.2020. kurz nach dem Ende des Kooperationsgesprächs (Anlage 4), erlassen und an den Anmelder geschickt, der sie nach seiner Rückankunft gegen 19 Uhr zur Kenntnis nehmen konnte (Anlage 5).

Die im Kooperationsgespräch vom Anmelder vorgeschlagene Geschwindigkeitsbegrenzung für den Zeitraum der Versammlung ist in diesem nicht mehr erwähnt. Offenbar hatte die Versammlungsbehörde in ihrem festgelegten Willen zum Verbot erkannt, dass die ursprüngliche Argumentation an diesem Punkt nicht tragfähig sein würde und sich dann neue Verbotgründe überlegt.

Die in der Verfügung dann angegebenen Gründe tragen das Versammlungsverbot aber ebenfalls nicht.

Zunächst stellt die Versammlungsbehörde zutreffend fest, dass Versammlungen zu Verkehrsbehinderungen führen dürfen:

„Bei Ausübung des Ermessens hat die zuständige Behörde den Schutzbereich der verfassungsrechtlich gemäß Art. 8 Abs. 1 GG geschützten Versammlungsfreiheit zu beachten. Verkehrsbehinderungen auf den Straßen, auf denen die Versammlung stattfindet, sind als der Massenveranstaltung innewohnendes Merkmal zum Schutz der Versammlungsfreiheit grundsätzlich rechters und von den sonstigen Verkehrsteilnehmern hinzunehmen.“

Dem ist hinzuzufügen, dass sie dieses auch regelmäßig tun. Verkehrsteilnehmer\*innen sind dabei aller-dings nicht nur Autofahrer\*innen, auch wenn Behörden oft so argumentieren, dass zur Vermeidung von Verkehrsbehinderungen Versammlungen (möglichst) in Fußgänger\*innenzonen oder auf Fuß- und Radwegen stattfinden sollen. Solche Argumente sind schon wegen der mindestens gleichberechtigten Stellung der verschiedenen Verkehrsarten rechtlich bedenklich.

Im folgenden Absatz bereitet die Versammlungsbehörde dann argumentativ vor, den bereits zitierten Feststellungen dann doch zu widersprechen:

Eine sachliche Schranke findet die Versammlungsfreiheit allerdings dort, wo keine friedliche, das bedeutet eine den Rechtsfrieden beeinträchtigende Versammlung zu

erwarten ist. Bei der Versammlung müssen öffentliche Sicherheit und Ordnung gewahrt bleiben. Unfriedlich ist eine Versammlung zwar nicht schon dadurch, dass es zu Behinderungen von Dritten kommt, selbst wenn dies gewollt oder in Kauf genommen wird (BVerfGE 73, 206, 248; BVerfGE 87, 399, 406). Die Verkehrsbehinderungen sind aber grundsätzlich von der zuständigen Behörde in Ansehung aller Umstände abzuwägen (Maunz/Dürig/Oepenheuer, GG, Stand 48. EL, Art. 8 Rn. 163).

Auch diese Ausführungen sind grundsätzlich noch richtig, stellen aber im weiteren Kontext der Verbotsverfügung nur die Überleitung dar, abwägungslos den störungsfreien Verlauf des Autoverkehrs vorrangig zu behandeln. Dabei wird insbesondere übersehen, dass diesem kein Verfassungsrang zukommt. Es gibt kein Grundrecht, auf einer konkreten Strecke und in einer konkreten Schnelligkeit mit dem staatlich seit Jahrzehnten einseitig geförderten motorisierten Individualverkehr voranzukommen. Vielmehr müssen stets Einschnitte wie Rettungseinsätze, Baustellen oder eben Versammlungen in Kauf genommen werden, soweit diese nicht übermäßig im Sinne einer Unverhältnismäßigkeit ausgeübt werden. Das ist bei der angemeldeten und nun verbotenen Versammlung nicht der Fall, da diese schon vom Anmelder auf eine für das Kernvorhaben absolut notwendige Zeitspanne begrenzt wurde und auch angeboten wurde, in einem Kooperationsprozess eine dafür möglichst eingriffs-, d.h. verkehrsarme Tageszeit zu wählen, wobei die Phase der Dunkelheit wegen dann wieder erhöhte Gefahren bedeuten würde und daher ausscheidet.

Im dann folgenden Absatz geht die Versammlungsbehörde nun zu einer Argumentation über, die dann in die veränderte Auffassung mündet, die autoverkehrsbehindernde Versammlungen auf für eine Verkehrsart (motorisierter Individualverkehr) wichtigen Straßen, insbesondere Autobahnen, grundsätzlich in Frage stellt.

„Dabei spielt die Widmung der Straße, auf der die Verkehrsbeeinträchtigung entsteht, eine große Rolle. Auf Straßen, die nur dem Kraftfahrzeugverkehr gewidmet sind, haben Versammlungsinteressen eher zurückzutreten als auf solchen, die in erster Linie dem Fußgängerverkehr gewidmet sind. Zur Lösung des Konflikts kommen einerseits Verkehrssperrungen und Umleitungen, andererseits aber auch Auflagen an die Versammlungsteilnehmer in Betracht (Maunz//Dürig/Depenheuer, a.a.O. Art. 8 Rn. 163).“

Die Behauptung, dass die Widmung der Straße eine große Rolle spielt ist unsubstantiiert. Das einfach zu behaupten und somit als bloße Annahme dem grundrechtlich geschützten Versammlungsrecht gegenüberzustellen, entspricht keinem abwägenden Vorgehen. Wichtig ist hingegen die Frage, ob ein Anliegen, welches sich auf eine bedeutende Straße auswirkt und daher eine größere Massenwirkung erzielt, in einem besonderen Bezug zu dieser Straße steht. Größere Behinderungen können nur dann als Verbotgrund herangezogen werden, wenn die Behinderung das (alleinige) Ziel der Versammlung ist und sonst kein Bezug zu dem gewählten Ort besteht. Das ist aber bei der vorliegenden Anmeldung nicht der Fall.

Der Charakter der angemeldeten Versammlung ist in der Anmeldung genau beschrieben und im Kooperationsgespräch präzisiert worden. Er ist offensichtlich nur an dem vorgeschlagenen Ort verwirklichtbar. Im Kooperationsgespräch wurde dem Anmelder mehrfach entgegengehalten, dass es bei Versammlungen doch darum ginge, möglichst viele Menschen zu erreichen und deshalb Versammlungen in Fußgänger\*innenbereichen sinnvoller wären. Sie schlugen dem Anmelder vor, einen solchen Ort zu wählen.

Es ist aber nicht Aufgabe der Versammlungsbehörde, Anmelder\*innen von Versammlungen deren Ideen einer Versammlung ausreden zu wollen und zu Umsetzer\*innen eigener Versammlungsvorstellungen zu machen. Dass der klar beschriebene Versammlungszweck, das überlegte Design und der angemeldete Ablauf in einer Fußgänger\*innenzone nicht verwirklicht werden kann, ist offensichtlich.

Die vorgeschlagene Versammlung ist nur an dem angemeldeten Ort möglich. Der Inhalt der Versammlung hat keinerlei Bezug zur Fußgänger\*innenzone von Neu-Isenburg, sondern zu dem vom Anmelder vorgeschlagenen Ort. Dieses wird nicht ausreichend beachtet. Insbesondere wird nicht nach Lösungen gesucht, wie am angemeldeten Ort die Versammlung möglich sein könnte.

Der Versuch, mit der Androhung eines empfindlichen Übels (Versammlungsverbot) den Anmelder zu bedrängen, seine Versammlung in einer Fußgänger\*innenzone durchzuführen, wirft über das

Versammlungsrecht hinausgehende, rechtliche Fragen auf.

In der Verbotsverfügung folgen mehrere Absätze, die die Bedeutung der von der Anmeldung betroffenen A5 belegen sollen. Eine solche Bedeutung für den Autoverkehr wird nicht bestritten. Gar nicht erwogen wird von der Versammlungsbehörde, dass die A5 auf der anderen Seite eine Verkehrsachse ist, bei der durch die Aktion der Fuß- und Radverkehr gar nicht beeinträchtigt würde, was auf anderen Straßen stets der Fall ist, dass Fuß- und Radfahrer\*innen nicht einfach längere Umwege in Kauf nehmen können. Der dem Anmelder gegenüber gemachte Vorschlag, die Versammlung in der Fußgänger\*innenzone abzuhalten, zeigt die Unterschiedlich-Bewertung verschiedener Verkehrsarten.

Die Ausführungen in der Verfügung sind nicht geeignet, daraus ohne Prüfung anderer Alternativen und Möglichkeiten ein Verbot abzuleiten. Vielmehr hätten die Überlegungen mit dem Interesse, genau an diesem Ort die Versammlung durchführen zu können, abgewogen werden müssen. Dabei sind die Ausführungen der Anmeldung zugrunde zu legen, denn die Wahl des Ortes ist grundsätzlich Teil der Versammlungsfreiheit.

Spätestens ab dieser Stelle in der Verbotsverfügung wird jedoch ein politisches Interesse der Versammlungsbehörde, Behinderungen des Autoverkehrs um jeden Preis zu verhindern, deutlich. Denn nach einigen weiteren Ausführungen, auf die noch einzugehen sein wird, schreibt die Versammlungsbehörde:

„Es führt vorliegend deshalb zur Untersagung, dass hier erkennbar die Intension des Antragstellers deutlich im Vordergrund für die Anmeldung auf der Bundesautobahn A5 steht, über eine größtmögliche Verkehrsbeeinträchtigung eine hohe Aufmerksamkeit für sein Anliegen über die Presse und Fernsehberichterstattung zu erzielen. Nach der Rechtsprechung des VGH (vgl. u.a. Hess-VGH, Beschluss vom 31.07.2008 - 6 B 1629/08 Juris Rn. 15) darf es dem Veranstalter nicht alleine daran gelegen sein, durch spektakuläres Auftreten besondere Aufmerksamkeit zu erregen, um die Versammlung insoweit nur als Mittel zum Zweck zu nutzen.“

Dieser Absatz ist eine schlicht unverschämte Unterstellung. Sowohl in der Anmeldung als auch ausführlich im Kooperationsgespräch hat der Anmelder deutlich gemacht, dass die Ortswahl notwendig aus der Überlegung folgt, die Situation des 26.10.2020 nachzustellen und damit zu zeigen, dass die Vorwürfe und damit die Inhaftierung der an der Aktion am 26.10.2020 beteiligten Personen weder legitim noch rechtmäßig ist. Offensichtlich weiß die Versammlungsbehörde diesem Argument nichts entgegen zu setzen und behilft sich mit Unterstellungen, für die es zudem keinen Beleg anbietet. Insofern hat eine Abwägung der Beeinträchtigungen und der Ziele und Art der Versammlung tatsächlich gar nicht stattgefunden, weil die Versammlungsbehörde einfach und unsubstantiiert der Versammlung Ziele unterstellt, die weder genannt noch begründet aus irgendwelchen Äußerungen des Anmelders abgeleitet wurden. Dass sie damit nicht nur wild spekuliert, sondern bewusst Unwahres sagt, ist auch daraus zu erlesen, dass der Anmelder selbst die Begrenzung auf eine Stunde und die Verlegung in eine relativ verkehrsarme Zeit genau mit der möglichst geringen Behinderung begründet und zudem angeboten hat, über die konkrete Zeitspanne auch verhandeln zu wollen. Dieses Angebot hat die Versammlungsbehörde nicht angenommen. Im Kooperationsgespräch wurde über die Zeit gar nicht gesprochen. Es ist im Nachhinein deutlich erkennbar, dass das Verbot bereits beschlossene Sache war und deshalb nicht über Möglichkeiten gesprochen werden sollte, ob bzw. wie die Behinderungen weiter zu minimieren wären. Der einzige, sich aus dem Widerspruch des Anmelders ergebende Punkt war die Frage der hohen Geschwindigkeiten. Statt aber den naheliegenden Vorschlag des Anmelders, auf den die Versammlungsbehörde bei ordnungsgemäßer Bearbeitung der Anmeldung fraglos hätte selbst kommen müssen, nun nachzudenken, wird dieser schnell einfach vergessen.

Das mit Hinweisen auf die Bedeutung der A5 begründete Verbot trägt deshalb nicht, weil Überlegungen zu Minimierungen durch mildere Mittel ebenso wenig vorgenommen wurden wie eine Abwägung mit dem Rechtsgut der Versammlungsfreiheit.

Ebenso kann der Hinweis auf Gefahren nicht überzeugen. Die Versammlungsbehörde streut einen

Absatz in die lange Darstellung der Bedeutung von Autobahnen und dem dort ungestörten Verkehr dazu ein:

„Dass die von mir beschriebene Gefahr von Unfällen am Stauende real ist, wurde leider am 13.10.2020 auf der BAB A3 bei Idstein und am 26.10.2020 auf allen wichtigen Autobahnen im Rhein-Main-Gebiet im Zusammenhang mit den Bürgerprotesten zum Lückenschluss der BAB A49 bestätigt. Trotz umfangreichen Sicherungsmaßnahmen ist es hier zu schweren Unfällen am Stauende u.a. mit Personenschäden gekommen. Diese Unfälle sind zwar zufällig, jedoch steigt die Gefahr von Rückstaus auf der Autobahn durch herbeigeführte Sperrung der Autobahn sehr stark an.“

Die Schilderung zum 26.10.2020 ist zurückzuweisen. Es gibt keinerlei Hinweise auf den Wahrheitsgehalt dieser Aussage. Seitens der Polizei ist in den Tagen nach dem 26.10. verzweifelt mit öffentlichen Aufrufen nach Unfallbeteiligten gesucht worden. Ergebnisse in Form von Zahlen oder Fotos sind nicht verbreitet worden. Stattdessen wurden Spekulationen in Umlauf gebracht, die inzwischen – was vermutlich das Ziel war – wie eine wahre Nachricht wiederholt werden. So oder so sind aber die Geschehnisse am 13.10. und 26.10. mit der angemeldeten Versammlung nicht vergleichbar, denn es handelte sich in den vorhergehenden Fällen (wie auch den ebenfalls unfallfreien Aktionen gleicher Art im Jahr 2000 in Hannover, im Jahr 2015 nahe Mönchengladbach, am 1.10. bei Als-feld und am 6.10. bei Reiskirchen) um unangemeldete Versammlungen. Folglich war zum Zeitpunkt der Transparentaktionen keine zusätzliche Geschwindigkeitsbegrenzung wirksam. Dieses wäre bei der jetzt angemeldeten Aktion gänzlich anders. Die A5 ist auf der betroffenen Strecke mit automatischen Verkehrszeichen ausgestattet. Es macht keine Mühe, diese auf eine beliebige Geschwindigkeitsbegrenzung einzustellen, um die Gefahren zu minimieren oder gänzlich auszuschalten. Dieser Vorschlag ist im Kooperationsgespräch von Seiten des Anmelders auch erfolgt. Eine Abwägung solche und ähnlicher Möglichkeiten ist in der Verbotsverfügung nicht erkennbar.

Ebenfalls ist nicht erkennbar, ob sich die Versammlungsbehörde damit auseinandergesetzt hat, statt einer möglichen Zusatzbelastung von Umleitungsstrecken ein Verweilen der Verkehrsteilnehmer\*innen auf der Autobahn zu erwägen. Die Dauer der Versammlung liegt unter der bei Staus oft eintretenden Zeit des Stillstandes von Fahrzeugen und wäre daher denkbar zumutbar. Doch auch darüber gibt es kein erkennbares Nachdenken und Abwägen.

Auch wurden keinerlei weitere Überlegungen angestellt, wie die Versammlung mit dem Interesse einer möglichst geringen Belastung für den Autobahnverkehr in Einklang zu bringen wäre. Zu erörtern wäre es gewesen, ob es nicht möglich wäre, den Verkehr langsam, zum Beispiel in Schrittgeschwindigkeit unter der Versammlung, eventuell zusätzlich auf jeweils eine Spur begrenzt, hindurchzuleiten, um die Gesamtbelastung noch weiter zu reduzieren.

Im Vergleich mit anderen, in den letzten Wochen angemeldeten und durchgeführten Versammlungen, die den Verkehrsfluss auf Autobahnen oder mehrspurigen Autostraßen unterbrochen haben, stellt die hier streitgegenständliche Versammlung einen zeitlich deutlich geringeren Eingriff dar. Beispielhaft benannt seien die Fahrraddemonstrationen im Zeitraum September bis Oktober 2020 auf der B3 und der A49. Ebenso können die Fahrraddemos am 14.9.2019 über die A648 und A661 dafür stehen.

In den weiteren Absätzen folgen eher politische Aussagen über den offensichtlich nicht mitgetragenen Sinn der Versammlung. Diese sind dem Grunde nach unbeachtlich. Ihnen zu entgegnen, hilft aber, den politischen Charakter der Verbotsverfügung zu erkennen.

„Mit einer Sperrung der Autobahn könnte dem kommunikativen Anliegen der Demonstration auch gar nicht gedient werden. Bei der Entscheidung über die Nutzung der Autobahn zu Versammlungszwecken und damit auch über eine mögliche Beeinträchtigung des Selbstbestimmungsrechts des Veranstalters ist nach der Rechtsprechung des BVerfG (Beschluss vom 24.11.2001 - 1 BVR 1190/90 u.a. Juris Rdnr. 40) auch immer zu beachten, dass die durch Art 8 Abs. 1 GG geschützte Versammlungsfreiheit den kommunikativen Prozess zwischen Versammlung und Dritten schützt. Dieser beabsichtigte und dem Versammlungsrecht innenwohnende kommunikative Prozess

ist bei Versammlungen auf Autobahnen nur eingeschränkt möglich, weil Dritte, im Gegensatz zu Versammlungen auf öffentlichen Plätzen und Wegen, nur mittelbar in Seh- und Hörweite sind. Eine Außenwirkung der Versammlung wird nur mittelbar über Presse, Rundfunk und mediale Selbstdarstellung des Veranstalters möglich sein.“

Mit den Ausführungen mischt sich die Versammlungsbehörde in das Bestimmungsrecht des Anmelders ein. Dieses Verhalten hatte schon das Kooperationsgespräch zu großen Teilen dominiert. Mehrere Redner\*innen wollten dem Anmelder erklären, dass der Ort für seine Kundgebung auch in seinem eigenen Sinne ungeeignet sei, er solle seine Versammlung doch lieber zum Beispiel in der Fußgänger\*innenzone von Neu-Isenburg oder an der JVA Preungesheim machen. Abgesehen davon, dass der Charakter der Versammlung dort gar nicht möglich wäre, ist es Sache des Anmelders, zu entscheiden, wo er mit welchem Mitteln welche Aufmerksamkeit erreichen will. Ob eine große Menschenmenge direkt erreicht wird oder mehr die Bilder von der Versammlung viele erreichen, entscheidet nicht die Versammlungsbehörde. Sie kann beraten, wenn sie der Meinung ist, das würde nützen. Aber ein Verbot damit zu begründen, dass die Versammlungsbehörde andere Arten von Versammlungen sinnvoller findet, ist ein unzulässiger Eingriff in das Bestimmungsrecht des Anmelders.

„Dem Protest an und auf der Bundesautobahn A5 im Hinblick auf die angeordnete Untersuchungshaft für Teilnehmer u.a. der am 26.10.2020 durchgeführten „Kletteraktion“, die von den Strafverfolgungsbehörden als gefährlicher Eingriff in Straßenverkehr angesehen werden, ist kein derart enger thematischer Zusammenhang zuzumessen.“

Die Behauptung, es läge kein enger thematischer Zusammenhang zwischen der angemeldeten Versammlung in ihrem spezifischen Charakter und der Handlung, die zu der mit der Kundgebung kritisierten Untersuchungshaft führte, ist schon eher abenteuerlich. Tatsächlich stellen Ablauf und Design der angemeldeten Versammlung den engsten Bezug zu der kriminalisierten Handlung dar, der überhaupt möglich ist – nämlich den gleichen Ablauf auf gleichen Ort. Die Behauptung, dass die Handlung am 26.10.2020 von den Strafverfolgungsbehörden als gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr angesehen wird, ist im Übrigen falsch. Es stellt sich die Frage, ob hier eine der Diffamierung dienende Aussage irrtümlich getätigt wurde oder mangels Argumenten bewusst die Unwahrheit verbreitet, also gelogen wird.

Auch der weitere Absatz zeigt eher eine politische Argumentation:

„Dies gilt ebenso für die Nachstellung rechtswidriger Situationen, die der Versammlungsfreiheit sowieso nicht unterfallen. Es fällt auf, dass der Anmelder thematisch nur ganz allgemein auf eine aus seiner Sicht notwendige Verkehrswende als Versammlungszweck angibt, die von ihm als Unrecht empfundene Untersuchungshaft der Teilnehmer vom 26.10.2020 in den Vordergrund stellt.“

Das „sowieso“ im ersten Satz dieser Zitierung erklärt ist in keiner Weise von selbst. Die fehlende Begründung macht die Aussage daher wertlos. Die weiteren Ausführungen drücken wieder ein Missfallen am Thema der Versammlung aus. Dieses steht der Versammlungsbehörde nicht zu, zeigt aber, dass offenbar der Inhalt und die Zielsetzung mehr stören als der tatsächliche Ablauf. Mit versammlungsrechtlichen Fragen und Abwägungen haben solche Äußerungen ohnehin nichts zu tun.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der den Beteiligten am 26.10.2020 tatsächlich und auch ausschließlich gemachte Strafvorwurf eine gemeinschaftliche Nötigung betrifft. Dieser ist bereits höchst zweifelhaft, was sich auch darin dokumentiert, dass bei mehreren vom Ablauf und Design identischen Aktionen der Vergangenheit (1.6.2000 in Hannover, 6.10.2020 in Reiskirchen) die dort zuständigen Staatsanwaltschaften das Vorliegen einer Straftat vollständig verneint haben und keine Ermittlungsverfahren eingeleitet wurden.

In jedem Fall aber gilt, dass angesichts der Anmeldung einer Versammlung die Nötigung von vornherein ausscheidet, weil die Verkehrsregelung zum Zweck einer angemeldeten Versammlung nicht als Nötigung in Frage kommt, da das Tatbestandsmerkmal der Rechtswidrigkeit hier nicht möglich ist.

In der Verfügung folgen noch die schon zitierten Ausführungen, die dem Anmelder unterstellen, eine ganz andere Intention zu haben als die angegebene – nämlich vor allem behindern will. Dass er selbst um die Vermeidung von Behinderungen schon im Design der Versammlung bemüht war, wird nicht beachtet. Es wird pauschal behauptet, es gehe bei der Versammlung um Behinderung als Selbstzweck – und diese Unterstellung wird dann zur Grundlage, die Versammlung zu verbieten.

„Es führt vorliegend deshalb zur Untersagung, dass hier erkennbar die Intension des Antragstellers deutlich im Vordergrund für die Anmeldung auf der Bundesautobahn A5 steht, über eine größtmögliche Verkehrsbeeinträchtigung eine hohe Aufmerksamkeit für sein Anliegen über die Presse und Fernsehberichterstattung zu erzielen. Nach der Rechtsprechung des VGH (vgl. u.a. Hess-VGH, Beschluss vom 31.07.2008 - 6 B 1629/08 Juris Rn. 15) darf es dem Veranstalter nicht allein daran gelegen sein, durch spektakuläres Auftreten besondere Aufmerksamkeit zu erregen, um die Versammlung insoweit nur als Mittel zum Zweck zu nutzen.

Damit ist der Veranstaltung durch die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit (Leichtigkeit des Verkehrs in erheblichem Maße) ein unfriedlicher Charakter zuzumessen, der der Versammlungsfreiheit des Art. 8 Abs. 1 GG nicht unterfällt.“

Die Absätze werden mit den Begriffen „deshalb“ und „damit“ eingeleitet. Dadurch wird ein Bezug zu den Ausführungen behauptet. Die Versammlungsbehörde zeigt hier also, dass das Verbot erfolgt ist, weil unterstellt wurde, dass es dem Anmelder nur um Behinderung geht. Seine Anmeldung wird nicht ernst genommen, die dortigen Angaben fließen nicht in die Abwägung ein, sondern das Verbot beruht auf der Unterstellung, die mit nichts begründet wird. Der Anmelder will nur stören und deshalb wird die Versammlung verboten – so ist die Verbotsverfügung in wenigen Worten zusammenzufassen. Abwägung, Erwägung anderer Möglichkeiten und ein Berücksichtigen der eigentlichen Anmeldung und der Ausführungen im Kooperationsgespräch sind in dieser Entscheidung bis zur Unkenntlichkeit verloren gegangen.

Mit dem „damit“ setzt die Versammlungsbehörde dann noch einen drauf und attestiert der angemeldeten Versammlung auf Grundlage der ausschließlich unterstellten Intention der maximalen Behinderung einen unfriedlichen Charakter. So konstruiert sie eine scheinbare Kausalkette, um dann das Verbot erlassen zu können.

In der Verbotsverfügung vom 20.11.2020 beschränkt sich die Versammlungsbehörde und Antragsgegnerin im Ausgangsverfahren auf die Untersagung der Versammlung am 24.11.2020. Sie bescheidet die Versammlung am 8.12.2020 nicht und begründet das mit vermeintlichen Äußerungen des Anmelders im Kooperationsgespräch. Diese sind jedoch so nicht gefallen. Der Anmelder und Beschwerdeführer hatte die Versammlung für zwei Tage angemeldet und diese Anmeldung in keiner Form abgeändert. Die Verweigerung der Bescheidigung ist willkürlich, da es keinen sachlichen Grund für diese Aufteilung gibt. Sie führte zu der jetzt entstandenen zeitlichen Enge bei der verfassungsrechtlichen Überprüfung der Verbote.

Bereits dieses erste Verbot der Versammlung am 24.11.2020 ist weder von der Sache her noch aus rechtlicher Perspektive haltbar. Die Intention des Versammlungsanmelders und Beschwerdeführers wurde absichtlich verkannt. Möglichkeiten zur Minimierung der Folgen der Versammlung sind weder erörtert noch abgewogen worden.

Der Antragsgegner im Ausgangsverfahren hat kein Ermessen ausgeübt, weil er die tatsächliche Versammlungsanmeldung überhaupt nicht berücksichtigt oder nicht verstanden hat, obwohl sie in der Anmeldung und im Kooperationsgespräch klar vermittelt wurde. Folglich kann nur von einem Ermessensausfall ausgegangen werden.

Der Stadt Neu-Isenburg wurde ein Widerspruch übermittelt (Anlage 6) und Eilantrag an das Verwaltungsgericht Darmstadt gestellt (Anlage 7). Dazu nahm der Antragsgegner durch einen beauftragten Anwalt Stellung (Anlage 8).

Das Verwaltungsgericht Darmstadt hat den Eilantrag mit Beschluss vom 3.12.2020 zurückgewiesen (Anlage 9). Es bestätigt darin im Wesentlichen die Verbotsgründe des Antragsgegners im Ausgangsverfahren, also der Verbotsverfügung.



Immer stellt aber auch das Verwaltungsgericht selbst fest, dass Versammlungen auch auf Autobahnen möglich sein müssten:

„Eingriffe in die Versammlungsfreiheit sind nur zum Schutz gleichgewichtiger anderer Rechtsgüter unter strikter Wahrung der Verhältnismäßigkeit zulässig. ... Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit folgt zwar nicht bereits daraus, dass die Nutzung einer Bundesautobahn für Versammlungen generell unzulässig wäre (...). Vielmehr kann grundsätzlich auch eine Bundesautobahn, abweichend von ihrem Widmungszweck des Schnellverkehrs mit Kraftfahrzeugen (vgl. § 1 Abs. 3 FStrG), für Versammlungen genutzt werden. Diese Nutzung stellt sich als Sondernutzung außerhalb des von der Widmung umfassten Gemeingebrauchs dar.“

Dann jedoch folgt auch hier eine Formulierung, die inhaltlich das Gegenteil aussagt. Ohne irgendwelche Ausnahmen auch nur anzudeuten, wird das Demonstrieren im angemeldeten Bereich verboten.

„Nach § 15 Abs. 1 VersG kann die zuständige Behörde die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Die Benutzung der A 5 an der vom Antragsteller in seiner Anmeldung benannten Örtlichkeit ist mit einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit verbunden.“

Diese Formulierung lässt gar keinen Platz mehr für das Recht auf Versammlungen. Es ist ein Totalverbot jeglichen Demonstrierens, die den Verkehr auf Autobahnen behindert. Die Formulierungen setzen eine unüberwindbare Schranke. Nach ihnen ist keine Form der Versammlung, die in den Bereich der Autobahn hineinwirkt, mehr vorstellbar, die nicht verboten würde.

Vor diesem Hintergrund ist das Verbot selbst der von ihrer Wirkung her maximal zurückhaltenden Versammlung, die schon vom Anmelder auf das geringstmögliche Maß zurückgestutzt wurde, nicht überraschend. Keine Variante einer Versammlung ist mehr denkbar, die die gezogene Schranke hätte überwinden können.

Das aber ist, wie das Verwaltungsgericht vor den Formulierungen, die zum unumstößlichen Verbot jeder Form von Versammlung führte, selbst darstellte, nicht versammlungsrechtskonform und trägt daher nicht.

Der Anwalt der Stadt Neu-Isenburg, der ja für die Versammlungsbehörde spricht, hatte das in seiner Stellungnahme noch deutlicher ausgedrückt (Anlage 8):

„Aufgrund der Gefahren für die öffentliche Sicherheit (Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs) war der Schutzbereich der Versammlungsfreiheit nicht eröffnet.“

Das ist eindeutig hinsichtlich der Aussage, dass die Versammlungsfreiheit hier generell nicht gilt.

Dass diese Auffassung so nicht haltbar ist, ergibt sich von selbst. Von besonderer Bedeutung ist, dass die Versammlungsbehörde (in Form der Stellungnahmen des sie vertretenden Anwalts) und das Verwaltungsgericht die von ihnen vertretene Auffassung bezüglich der Autobahn plötzlich nicht mehr für wichtig halten, wenn es um den von ihnen angebotenen Alternativort geht.

Vorweg: Der Alternativort konnte vom Anmelder nicht akzeptiert werden, weil er nicht geeignet war, die konkrete Art der Versammlung dort zu verwirklichen. Es ging ja gerade um die Demonstration, dass die Aktion am 26.10. die behaupteten Gefahren nicht hervorgerufen hat, sondern ausschließlich eine demonstrative Form der Meinungskundgabe gegen das längst überdimensionierte Autobahnnetz im Allgemeinen und den Neubau von Autobahnen, unter anderem der A49 war. Die Inhaftierungen in Folge der Aktion waren ungerechtfertigt. Die Versammlung am 24.11. musste daher den Ort wählen, der auch am 26.10. gewählt wurde. Ein anderer Ort wäre zur Darstellung der Abläufe vom 26.10. nicht geeignet. Er wäre versammlungsrechtlich auch hochproblematisch gewesen, weil sich die Frage stellt, warum die Autofahrer\*innen an der als Alternativort vorgeschlagenen Straße behindert werden sollten. Der Ort – und nicht die Brücke über der A5 – wäre völlig willkürlich gewesen und hätte zu keinem der

Inhalte der angemeldeten Versammlung irgendeinen Bezug.

Auffälliger ist aber noch, dass die behaupteten – und vom Anmelder bezweifelten – Gefahren auf der A5 auch für den in den Schriftsätzen des Antragsgegners im Ausgangsverfahrens nun besonders herausgehobenen Alternativorts gegolten hätten. Da es über die angebotene Friedhofstraße nur eine Fußgänger\*innenbrücke gibt, ist der vorgeschlagene Ort eindeutig.

Unterlagen der Stadt Neu-Isenburg zeigen bei zwei Zählstellen in jeweils einigen hundert Metern beidseits dieser Stelle einmal etwas unter 20.000 Fahrzeuge pro Tag und einmal etwas über 20.000. Es kann also von einer Belastung von ca. 20.000 Fahrzeugen ausgegangen werden. Da eine automatische Verkehrslenkung nicht vorhanden ist, würde die Dauer der Sperrung einschließlich der Ausstattung mit entsprechenden Schildern usw. hier etwas länger dauern. Es sind dann zwar immer noch weniger Autofahrende betroffen, aber auch sehr viele – wohl gemerkt bei einem Standort, der keinerlei Bezug zu dem Versammlungsgeschehen hat.

Von Gewicht ist aber noch der Fakt, dass direkt neben der dann notwendigen Stelle ein Stützpunkt der Feuerwehr existiert. Somit wäre eine Rettungsstelle direkt von den Verkehrseinschränkungen am Alternativort betroffen.

„Der von der Ordnungsbehörde alternativ im Rahmen des Kooperationsgespräches angebotene Veranstaltungsort auf einer innerörtlichen Straße (Brücke über die zweispurigen Friedhofstraße in der Kernstadt von Neu-Isenburg) sollten der Verhältnismäßigkeit dienen und dem Anmelder das Vorbringen seines Anliegens ohne Inkaufnahme von unzulässigen Gefährdungen ermöglichen. Insbesondere wurde eine Brücke mit der Möglichkeit, durch Kletterer ein Transparent anzubringen, vorgeschlagen, um das „Nachstellen der Aktion vom 26.10.“ zu ermöglichen. Auch die Friedhofstraße ist als Zubringer zur Bundesautobahn A661 stark befahren und vierspurig.“

Eine erhöhte Gefahr durch höhere Geschwindigkeiten auf der Autobahn käme ebenfalls nicht als Grund für die Bevorzugung des vorgeschlagenen Alternativstandortes in Betracht. Denn diese lässt sich auf der Autobahn, unter anderem durch die vorhandenen automatischen Verkehrszeichen, auf ein passendes Maß drosseln – wenn nötig auch weniger als 100 km/h. Das wäre für die Dauer von einer Stunde eine hinnehmbare Beeinträchtigung, die aber alle Gefahren auf das gleiche Maß senkt, wie es am vorgeschlagenen Alternativort vorherrscht.

Zudem ist zu beachten, dass sich das Verwaltungsgericht auf eine Stellungnahme der Polizei beruft. Danach wäre das Risiko von Unfällen selbst bei einer niedrigen Geschwindigkeit so hoch, dass die Demo verboten werden müsse, wenn die Geschwindigkeit durch die in den A5-Abschnitt vorhandenen, gelbblauen Verkehrszeichenanlagen reduziert würde.

„Ohnehin hat die Antragsgegnerin eine für das Gericht überzeugende Stellungnahme der Polizeiautobahnstation Südhessen vorgelegt, aus der sich ergibt, dass die Gefahr von schweren Auffahrunfällen auch bei einer Abbremsung des Verkehrs bestehen bleibt (Schriftsatz vom 23.11.2020, S. 8). Verkehrsleitende Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung würden somit nicht genügen, um die Gefahren ausreichend zu reduzieren.“

Wenn aber bei jeder Geschwindigkeit die Gefahr zu hoch wäre, folgt daraus wiederum eine unüberwindbare Schranke für Versammlungen auf bzw. über Autobahnen.

Andererseits: Wenn die Geschwindigkeit hinsichtlich des Gefahrenpotentials keine Rolle spielt, kann zwischen Autobahnen und anderen Straßen kein Unterschied mehr gemacht werden. Es ist schlicht nicht mehr erklärbar, wieso ein Alternativort vorgeschlagen wird, der dann, wenn die Geschwindigkeit keine Rolle spielt, eigentlich ebenfalls als ungeeignet eingestuft werden müsste. Dass dieses nicht geschehen ist, zeigt, dass alle Gründe nur vorgeschoben sind. Es geht darum, die Autobahn vollständig aus dem Versammlungsrecht herauszuhalten. Ein spezifisch dafür geltender Grund ist aber nicht benannt worden. Dass beim Alternativstandort zudem noch eine Rettungsstelle betroffen wäre, macht dieses eigentliche Ansinnen noch deutlicher. Es werden sogar zusätzliche, bei der Autobahn nicht vorhandene Gefahren, in Kauf genommen – nur um das Geschehen von der Autobahn weghalten zu können. Zudem sind beim Alternativort auf Fußgänger\*innen und Radfahrer\*innen betroffen, so dass auch von daher zweifelhaft ist, ob die getroffene Abwägung tatsächlich hätte zu einem Verbot führen dürfen.

Jede Demonstration im Straßenbereich führt zu Verkehrsbehinderungen und meistens einem Stau. Jeder Stau hat ein Stauende. Aus den Ausführungen des Verwaltungsgerichts müsste sich also ein generelles Versammlungsverbot auf Straßen überhaupt ableiten. Dass gleichzeitig dem Anmelder "Angebote der Antragstellerin", nämlich eine "Brücke über einen Autobahnzubringer" (Zitate aus dem VG-Beschluss) gemacht wurden, steht in einem unüberbrückbaren Widerspruch dazu. Denn auch dort käme es zu einem Stau mit Stauende - und das ohne automatische Verkehrsregelungsanzeigen.

Die als Alternativort vorgeschlagene Straße wäre vierspurig und stark befahren. Die dort bestehenden Geschwindigkeitsbegrenzungen wären auf der Autobahn, per Knopfdruck, auch möglich. Sie könnten wegen der automatischen Verkehrszeichenanlagen sogar noch deutlicher ausfallen. Die Gefahrenlage wäre also am Alternativort ähnlich – wegen der behinderten Rettungsstelle eher sogar größer. Der Alternativort wäre aber ohne jeglichen Bezug zum Thema der Demonstration, was in der Abwägung dazu hätten führen müssen, dass dieser Alternativort versammlungsrechtlich weniger zulässig wäre wie der ursprünglich angemeldete.

Die Ausführungen lassen folglich ausschließlich die Interpretation zu, dass um jeden Preis Autobahnen unangetastet bleiben sollen. Sie sind das Heiligtum, die Tabuzone des Systems Auto - oder neudeutsch: systemrelevant. Sie freizuhalten, ist die Aufgabe von Versammlungsbehörden und Verwaltungsgerichten, die sich damit in Bezug auf diesen Ort als reine Versammlungsbehinderungsbehörden zeigen.

Mit dem Recht auf Wahl des Versammlungsortes hat das nichts mehr zu tun.

Gänzlich unverständlich sind Ausführungen des Anwalts der Versammlungsbehörde über die Ziele der Versammlung.

„Der Anmelder übersieht in seiner Argumentation vor allem, dass eine Beeinträchtigung von Rechten unbeteiligter Dritter von der Versammlungsfreiheit nur gestattet wird, wenn diese sozialadäquat bleibt. Die Störung des Autobahnverkehrs um auf die als ungerecht oder rechtswidrig erachtete Untersuchungshaft gegen die Teilnehmer der unangemeldeten „Abseilaktion“ vom 13.10. und 26.10.2020 aufmerksam zu machen, ist nicht sozialadäquat. Eine „Blockade“ der Autobahn widerspricht dem „Neminem laedere“-Grundsatz. MaunDürig erläutern: „Allerdings verbietet das Gebot praktischer Konkordanz Behinderungen Dritter über das sozial adäquate Maß hinaus. Wenn auch die übrigen Verkehrsteilnehmer den Demonstrationzug passieren lassen müssen, so haben die Demonstranten kein Recht, Dritte über diese unvermeidliche Belästigung hinaus bewusst zu blockieren, sie zu Geiseln eigener Interessen zu machen. Das Versammlungsrecht gibt dem Einzelnen kein Recht zum Übergriff in deren geschützten Rechtskreis. Dem „hemihem laedere“ kommt gerade bei einem derart „gewaltnahen“ Grundrecht besondere und gesteigerte Bedeutung zu, wie der ausdrückliche Friedlichkeitsvorbehalt erkennen lässt.“ (MaunDürig, a.a.O., Art. 8 Rn. 62).

Verkehrsbeeinträchtigungen z.B. aufgrund eines Demonstrationzuges sind als unvermeidbare Störung grundsätzlich sozialadäquat. Hier geht es aber um die bewusste Störung der Verkehrsteilnehmer, deren Verhalten (Autofahren) der Anmelder missbilligt. Solche Störungen sind nicht sozialadäquat.“

Die Behauptung, dass das Ziel der Versammlung die Störung der Verkehrsteilnehmer als Selbstzweck sei, ist eine pure Unterstellung. Der Anmelder hat sein Anliegen klar formuliert und begründet, warum naturgemäß beim Nachstellen einer Situation nur der ursprüngliche Ort in Frage kommt. Er hat die Störung soweit zeitlich und von der Wahl des Zeitpunktes minimiert, wie es möglich war, ohne den Versammlungszweck zu gefährden. Dessen Mindestzeitdauer ist durch die Abläufe während der Versammlung bedingt, nämlich das Vorbereiten des Abseilens und des Aufhängens von Spruchbändern (mit entsprechenden Redebeiträgen), die Schilderung der weiteren Abläufe und der Ziele der Aktion in einer angesichts der verfügbaren Stunde maximal 15-minütigen Phase des Hängens in den Seilen und dann dem Wiederaufstieg und dem Entfernen von Klettermaterial und Spruchbändern.

Es ist nicht sachgerecht, angesichts dieser zurückhaltenden Versammlungsplanung zu unterstellen, es käme auf die Störung als solches an.

Ebenso abwegig sind die Ausführungen des Verwaltungsgerichts zum Vergleichsfall im Raum

Kassel. Denn als Gefahrenquelle wurde stets das Stauende benannt. Jeder Stau hat ein Stauende – egal wieviel Verkehr auf der Straße herrscht.

Der Beschwerdeführer rügte in Widerspruch und Eilantrag auch die Nichtbescheidung zum zweiten angemeldeten Demonstrationstages am 8.12.2020.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof wies die Beschwerde ab. Zum Zeitpunkt der Entscheidung war der Versammlungszeitpunkt bereits überschritten. Deshalb erfolgte die Entscheidung ohne weitere Begründung und klammerte die Beschwerde über die Nichtbescheidung zum 8.12.2020 zunächst für eine spätere Entscheidung aus. Dieses Verfahren ist noch anhängig. Da keine inhaltliche Ausführungen in den Beschlüssen und Stellungnahmen enthalten sind, da der Zeitablauf des ersten Versammlungstermins zu rein formalen Schriftsätzen führte, werden diese hier nicht weiter ausgeführt.

Am 30.11.2020 erhielt der Versammlungsanmelder und Beschwerdeführer dann die Verbotsverfügung für den 8.12.2020 (Anlage 10). Diese war fast exakt inhaltsgleich mit der ersten Verbotsverfügung, weshalb auf eine Darstellung zwecks Vermeidung von Wiederholungen an dieser Stelle verzichtet wird. Dass der Text fast deckungsgleich war, zeigt, dass der Antragsgegner die im Zuge der gerichtlichen Auseinandersetzungen vorgebrachten Argumente und Hinweise nicht beachtet hat oder zumindest nicht spürbar abgewogen hat.

Der Beschwerdeführer reichte auch gegen dieses Verbot Widerspruch (Anlage 11) und Eilantrag (Anlage 12) ein. Darin wiederholte und ergänzte er seine Ausführungen zur deckungsgleichen Verbotsverfügung vom 20.11.2020.

Eine Stellungnahme des Anwalts der Versammlungsbehörde ging dazu ein (Anlage 13).

Das Verwaltungsgericht Darmstadt hat den Eilantrag mit Beschluss vom 3.12.2020 zurückgewiesen (Anlage 14). Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Darmstadt wirft die Frage auf, ob sich das Gericht überhaupt mit den vorgetragenen Gründen des Eilantrags auseinandergesetzt hat. So gibt das Gericht in der Hauptsache den eigenen Text eines vorherigen Verfahrens wider und berücksichtigt nicht die umfangreichen Ausführungen zum Beispiel zu den Widersprüchen zwischen behaupteten Gefahren und dem – bei Annahme der Richtigkeit der Ausführungen – ebenso gefährlichen Alternativort. Das Verwaltungsgericht behauptet wahrheitswidrig, es sei gegenüber dem Verfahren zum 24.11. nichts Zusätzliches vorgetragen worden:

„Diese Ausführungen beanspruchen auch im Hinblick auf das Verbot der Versammlung am 08.12.2020 Geltung, zumal auch der Antragsteller keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht hat.“

Das ist, wie erwähnt, falsch, und zeigt, dass die zusätzlichen Ausführungen offenbar gar nicht zur Kenntnis genommen wurden. Sie werden in dem Beschluss auch an keiner Seite erwähnt, geschweige denn gewürdigt.

Die Darstellung der Versammlungsbehörde, die Versammlung am 8.12.2020 würde bei vorheriger Freilassung der Inhaftierten vom 26.10. nicht durchgeführt, ist immer falsch gewesen. Es ist unverständlich, warum das trotz mehrfachen Dementis immer noch behauptet wird. Selbst wenn die Versammlungsbehörde das während des Kooperationsgesprächs falsch verstanden haben sollte, ist die ständige Wiederholung, es sei so die Meinung des Versammlungsanmelders gewesen, erkennbar ein Versuch, ein Narrativ aufrechtzuerhalten, um eine Begründung für das von Beginn an feststehende Verbot nicht zu verlieren.

Richtig ist, dass der Versammlungsanmelder und Beschwerdeführer darauf hingewiesen hat, dass das Motto der Versammlung am 8.12. angepasst werden müsste, käme es zu einer vorherigen Freilassung. Die Freilassung ändert nichts an der strafrechtlichen Verfolgung – und auch nichts daran, dass eine über fünfjährige Untersuchungshaft bereits vollzogen wurde.

Es ist daher ohne Bedeutung, sei aber trotzdem mitgeteilt, dass immer noch nicht alle Beteiligten

aus der Haft entlassen sind.

Der Beschwerdeführer legte noch am gleichen Tag Beschwerde beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof ein (Anlage 15). Der Anwalt des Antragsgegners im Ausgangsverfahren verzichtete auf eine erneute Stellungnahme (Anlage 16). Der Verwaltungsgerichtshof wies die Beschwerde am 4.12.2020 zurück (Anlage 17). Im Wesentlichen zählt der VGH die Begründungen des Verschlusses vom Verwaltungsgericht Darmstadt auf und bezeichnet sie jeweils als zutreffend. Da diese wiederum gleichlautend den Formulierungen im Fall der Teilversammlung 24.11. sind, sei auch hier auf die komplette Benennung dieser Gründe verzichtet, da diese bereits oben benannt worden sind.

Irritierend ist eine zusätzliche Ausführung des Verwaltungsgerichtshofes:

„Hinzu kommt, dass durch das beabsichtigte Aufhängen von Transparenten zu beiden Seiten des Brückengeländers die Aufmerksamkeit etwaiger Betrachter gezielt in Richtung Brückengeländer gelenkt werden soll, was zusätzliche Unfallgefahren birgt.“

Zunächst stellt sich die Darstellung als seltsam dar angesichts der hohen Dichte touristischer Hinweise (braune Schilder), Schockbilder (Handynutzungsfolgen-Darstellungen als große Plakatwände an Autobahnen) und Werbebannern an Brückengeländern für Rettungsgasse, Schulanfang usw.

Stärker irritiert die Bemerkung, weil die Versammlungsbehörde als Antragsgegner im Ausgangsverfahren nie auch nur angedeutet hat, im Falle des Stattfindens einer Versammlung den Verkehr überhaupt unter der Versammlung hindurchzuführen. Hier stellt sich die Frage, wieweit sich der Verwaltungsgerichtshof mit der genauen Versammlungsanmeldung überhaupt auseinandergesetzt hat.

Die Versammlungsanmeldung sowie die weiteren Schriftsätze beinhalten eine genaue Beschreibung des Versammlungsablaufs ebenso wie die vom Versammlungsanmelder und Beschwerdeführer selbst überlegten, maximal möglichen Eingrenzungen von Behinderungen aus das absolut notwendige Maß, wenn der Versammlungszweck noch erfüllt werden sollte.

Der Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes enthält den Widerspruch, der in den vorangegangenen Schriftsätzen und Beschlüssen ebenfalls ständig auftaucht: Versammlungen auf Autobahn grundsätzlich – ja. Versammlung auf Autobahn tatsächlich – nein.

„Versammlungen auf der Autobahn können deshalb grundsätzlich nicht allein unter Hinweis auf diese zwangsläufig eintretenden Folgen untersagt werden, weil anderenfalls über § 15 Abs. 1 VersammlG letztlich ein absolutes Verbot der Nutzung der Autobahnen für Versammlungszwecke statuiert würde, für das aus den zuvor dargelegten Gründen eine rechtliche Grundlage fehlt.

Unter Abwägung der im Verfahren zu berücksichtigenden Interessen und weiterer hier im Einzelfall bedeutsamer Umstände ist die Untersagung der Nutzung der Fußgängerbrücke über die BAB A5 in dem vom Veranstalter geplanten Abschnitt wegen einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht zu beanstanden.“

Es ist in keinem Beschluss oder Schriftsatz eine Variante erkennbar, unter der eine Versammlung nicht verboten worden wäre. Es sind auch in keinem Schriftsatz oder Beschluss irgendwelche Erörterungen oder Abwägungen verschiedener Durchführungsszenarien erkennbar. Alles spricht dafür, dass das Verbot von Beginn an feststand und nur noch die Gründe dafür gesucht oder formuliert wurden.

Das wird auch in einem der folgenden Absätze im VGH-Beschluss deutlich:

„Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass es sich nicht um ein generelles Kundgebungsverbot handelt, sondern lediglich um eines, das sich auf den von diesem konkret in den Blick genommenen Kundgebungsort auf der Autobahnbrücke im Bereich der BAB A5 bezieht.“

Die Formulierung ist eine Bestätigung des vollständigen Verbot jeglicher Versammlungen am

gewählten Ort.

Der Verwaltungsgerichtshof bestreitet den vom Anmelder und Beschwerdeführer dargestellten engen, sogar untrennbaren Zusammenhang zwischen Versammlungsort und Versammlungsanliegen:

„Ausgehend hiervon sind die mit der geplanten Kundgebung verbundenen erheblichen Gefahren für Leib und Leben von den die BAB A5 nutzenden Autofahrern nicht hinzunehmen. Zwar kann zwischen der äußeren Gestaltung und den durch sie ausgelösten Behinderungen noch ein Zusammenhang mit dem Versammlungsthema „Spruchbänder an der Autobahn sind keine Nötigung - Freiheit für Gefangenen der Aktionen am 26.10.! Verkehrswende jetzt!“ hergestellt werden. Den die Autobahn als Verkehrsweg nutzenden Autofahrern kommt aber allein wegen der Nutzung dieser Verkehrsflächen keine gesteigerte Pflicht zur Hinnahme der mit der Kundgebung einhergehenden Beeinträchtigungen zu. Ein besonderes Näheverhältnis zwischen dem Anliegen des Antragstellers und den Nutzern der Autobahn wird dadurch nämlich nicht begründet.“

Dieser Behauptung folgt keine Begründung. Sie ist daher völlig willkürlich und unsubstantiiert. Das Gericht stellt selbst klar, dass es sich hier um ein Totalverbot handelt:

„Damit wird dem Antragsteller zwar die Möglichkeit genommen, in der von ihm gewünschten Weise „Ablauf und Design der Versammlung am 26.10.“ an einem der drei damaligen Orte genau nachzustellen. Dies war aber aus Gründen der praktischen Konkordanz - wie zuvor ausgeführt - geboten.“

Welche Abwägungs- und Überlegungsprozesse den Begriff „praktische Konkordanz“ hier rechtfertigen, ist an keiner Stelle ersichtlich.

Das VGH geht dann auch auf die Eignung des möglichen Alternativortes ein:

„Zudem kann auch bei einer Verlagerung des Kundgabeortes auf eine andere Fußgängerüberbrücke, beispielsweise auf die von der Antragsgegnerin benannte Fußgängerbrücke über die Friedhofstrasse im Innenstadtbereich der Stadt Neu-Isenburg, dem vom Antragsteller benannten Versammlungszweck, gegen die strafrechtliche Verfolgung der Aktivisten, die an der Aktion am 26. Oktober 2020 teilgenommen haben, in einer öffentlichkeitswirksamen Weise zu protestieren, hinreichend Rechnung getragen werden.“

Worauf sich das „hinreichend“ bezieht, ist ebenfalls nicht erkennbar. Auf die Entgegnungen des Beschwerdeführers, dass der Ausweichort den gewünschten Charakter der Versammlung als Nachstellen der Situation vom 26.10. nicht erfüllen kann und zusätzlich noch eine erhöhte Gefahr bedeutet, da eine wichtige Rettungsausfahrt der örtlichen Feuerwehr blockiert würde, geht das Gericht gar nicht ein.

Weitere Ausführungen erreichen einen derart unsubstantiierten Charakter, dass sie teilweise verwirrt. Dazu gehören die Ausführungen, dass Autofahrer\*innen deshalb, weil sie die Aktionsform inzwischen kennen, besonders abgelenkt sein würden. Zuvor war in Schriftsätzen immer auf einen vermeintlichen Überraschungseffekt abgehoben worden. Hier entsteht der Eindruck eines krampfhaften Suchens nach Gründen. Das steigert sich zu der Passage:

„Es ist auch nicht ersichtlich, dass diesen Gefahren mit einer Reduzierung der Geschwindigkeit durch Verkehrssteuerungssysteme wirksam begegnet werden kann, insbesondere da hierdurch weitere Gefahren etwa am Stauende entstehen können.“

Abgesehen davon, dass das Gericht durchgängig davon ausgeht, dass die Aktion über dem fließenden Verkehr stattfinden solle (was keine sonst beteiligte Partei jemals angenommen oder ausgesagt hat), ist der Satz schlicht absurd. Durch eine verringerte Geschwindigkeit entstehen kein Stau und folglich auch kein Stauende. Vielmehr ist es so, dass eine verringerte Geschwindigkeit die Staugefahr sogar verringert, weil der Verkehr gleichmäßiger fließt und mehr

Autos auf die gleiche Straße passen. Schließlich sind die Mindestabstände abhängig von der Geschwindigkeit. Spätestens hier kann von einem Abwägen verschiedener Argumente und der Prüfung von Verhältnismäßigkeit keine Rede mehr sein. Vielmehr konstruiert der Verwaltungsgerichtshof Szenarien, die keinerlei Entsprechung in der Realität haben. Dennoch folgt direkt nach dieser Ausführung:

„Die Antragsgegnerin hat sich deshalb im Ergebnis zu Recht in der streitgegenständlichen Verfügung darauf berufen, dass ein Ausnahmetatbestand im Sinne des § 9 Abs. 8 Bundesfernstraßengesetz - FStrG - nicht vorliege ...“

Da sich das „deshalb“ auf die erwähnten, konstruierten Gründe bezieht, kann diese rechtliche Wertung keinen Bestand haben.

## Rechtliche Würdigung

### **Zur Frage der grundsätzlichen Einstellung zum Grundrecht auf Versammlungsfreiheit:**

Es gibt eine klare Rechtsprechung unter anderem des Bundesverfassungsgerichts, dass sich Behörden grundsätzlich versammlungsfreundlich zu verhalten haben. Das bedeutet, dass sie zunächst zu prüfen haben, ob oder wieweit eine Versammlung möglich gemacht werden kann. Die Ausführungen der Polizei (Mail vom 23.11., Bl. 69, Anlage 18) zeigen, dass dieser Wille von Beginn an nicht vorhanden war:

„bitte gemäß telefonischer Absprache Argumente auflisten, die gegen die von Bergstedt eingegebene Begründung sprechen.“

Ebenfalls spiegelt sich diese versammlungsunfreundliche Einstellung in der Mail vom 19.11. (Bl. 54, Anlage 19) wider, in dem seitens der Polizei jede Menge rechtlicher Falschaussagen bis Lügen (= bewusste falsche Angaben) erfolgt sind. Falsch ist die Behauptung, dass der Verdacht des gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr bestand oder besteht. Ein solches Ermittlungsverfahren ist nie eingeleitet worden. Falsch ist ebenfalls die Behauptung, dass es zu Unfällen gekommen ist. Der behauptete Unfall am der A3 war ganz woanders und an einem ganz anderen Tag. Rechtlich falsch ist die Behauptung, dass das Aufhängen von Plakaten eine Ordnungswidrigkeit darstellen würde. Da die Aufhängung im Rahmen einer Versammlung geschah, ist die Rechtsgrundlage, die zur Einschätzung als Ordnungswidrigkeit führen würde, hier gar nicht anzuwenden. Die Auflistung zeigt einmal mehr, dass hier krampfhaft und Beginn an nach Gründen für das Verbot gesucht wurde. Keine einzige Seite in der Behördenakte signalisiert, dass die Frage, wie die Versammlung durchgeführt werden könnte, überhaupt nur erwogen wurde. Wenn aber das Ergebnis von Beginn an feststeht und nur noch nach Gründen gesucht wird, wie dieses untermauert werden kann, hat eine Abwägung gar nicht stattgefunden. Das ist ersichtlich der Fall.

In der gleichen Mail vom 19.11. wird die politische Begründung am Ende auch deutlich formuliert:

„Zudem ist die „Abseilaktion“ ein gefahrenerhöhender Moment der legalisiert würde, wobei die Polizei als Zuschauer fungiert und letztendlich würde durch die Genehmigung einer derartigen Versammlung an einer solchen Örtlichkeit einen Präzedenzfall geschaffen, auf den sich nachfolgende Anmelder berufen könnten.“

Die Versammlungsbehörde plante von Beginn an das Verbot der Versammlung. Eine Abwägung fand nie statt.

Das in vergleichbaren Fällen direkt als Versammlungsbehörde (per Selbsteintritt) agierende und hier beratende Regierungspräsidium formulierte das in einer Mail am 18.11. (Bl. 49, Anlage 20), die zudem die Frage aufwirft, wer hier eigentlich welche Rolle gespielt hat.

„Es besteht auch in diesem konkreten Fall in Südhessen nicht die Absicht eine Sperrung der Autobahn zuzulassen,“

Der Eindruck, dass die Versammlungsbehörde selbst nicht die zentrale Rolle spielte, zeigt noch

mehr die Mail von Hessen mobil, also der Straßen(bau)verwaltung, die ein klares Eigeninteresse hat, dass keine verkehrsfremden Aktivitäten auf den von ihnen betreuten Straßen stattfinden. In einer Mail vom 17.11. (Bl. 46ff, Anlage 21) formulieren sie den Text, der von der Versammlungsbehörde weitgehend 1:1 in die Verbotsverfügung übernommen wird. Am 18.11. (Mail, Bl. 52, Anlage 22) fragte die Versammlungsbehörde hinsichtlich möglicher anderer Zeitpunkte der Versammlung nach. Der einleitende Satz nahm auch hier das Ergebnis bereits vorweg, d.h. auch hier wurde nicht nach einer Lösung gesucht, sondern nur nach Gründen für das bereits vorab beschlossene Verbot:

„ich nehme an, es gibt auf der BAB 5 keine Zeiten am Tage, an denen es so wenig Verkehrsaufkommen gibt, dass eine entsprechende Veranstaltung gefahrlos durchgeführt werden kann.

Da der Veranstalter auch bereit ist, andere Zeiten zu akzeptieren, dies auch anbietet und auch immer Alternativen geprüft werden müssen, muss ich Sie leider nochmals bemühen und diesbezüglich um eine entsprechende Stellungnahme bitten,

### **Zur den Verbotsgründen**

Bei den aufgeführten Verbotsgründen ist insgesamt zu sehen, dass sie im Wesentlichen darauf beruhen, Gründe für ein vorher feststehendes Verbot zu finden, statt zunächst zu überprüfen, ob Gefahren, so tatsächlich vorhanden, abgewendet oder gemildert werden können. An keiner Stelle ist auch erkennbar, dass mildere Mittel überhaupt durchdacht worden sind. Der angebotene Alternativstandort weist zudem fast alle Gefahren in ähnlicher Weise auf plus der zusätzlichen Problematik, dass die Ausfahrt einer Rettungsstelle betroffen wäre. Dass dieser Ort vorgeschlagen wurde, legt den Verdacht nahe, dass die Gefahren von Seiten der Versammlungsbehörde selbst nicht als wichtig angesehen, sondern nur taktisch benutzt werden, um die Autobahn freihalten zu können.

### **Zur Frage der Gefahren durch Plakate:**

Als Verbotsgründe sind mehrfach, unter anderem auch im Kooperationsgespräch, die Spruchbänder benannt worden, die am Geländer befestigt werden sollten. Nun ist das ohnehin ohne Bedeutung, weil im Rahmen der angemeldeten Versammlung die Gefährdung durch Verkehrsregelung (Geschwindigkeitsreduzierung bis Sperrung) ohnehin nicht mit der normalen Situation auf der Autobahn vergleichbar ist. Zudem ist für die Gestaltung einer Versammlung das Versammlungsrecht maßgeblich und nicht eine Regelung im Bundesfernstraßengesetz. Allein, dass im Rahmen eines versammlungsrechtlichen Verfahrens in dieser Weise argumentiert wird, zeigt, dass hier krampfhaft nach Gründen für ein Verbot gesucht wurde und der Wille zum Verbot die von Beginn an handlungsleitende Maxime war.

Dennoch ist sichtbar, dass hier mit zweierlei Maß gemessen wird. Seitens der Straßenbauverwaltung (Mail vom 20.11., Bl. 57, Anlage 23) wird zunächst die Behauptung aufgestellt, dass Spruchbänder an Autobahnbrücken prinzipiell nicht erlaubt sind:

„strassenrechtlich sind Werbeanlagen in der Bauverbotszone von Bundesfernstraßen und Werbung an Brücken über Bundesfernstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile einer Ortsdurchfahrt grundsätzlich nicht zulässig.“

Da der Beschwerdeführer aber bereits darauf hinwies, dass die Realität an den Autobahnbrücken einen anderen Eindruck vermittelte, versuchte die Straßenbauverwaltung, hierfür eine Begründung zu finden. Diese lautet im gleichen Schriftsatz:

„In Ihrem Telefonat haben Sie Banner „Rettungsgasse“ erwähnt. Das Anbringen dieser Banner erfolgte im Rahmen der „Kampagne Rettungsgasse“. Unter Federführung des Hessischen Innenministeriums will die Hessische Landesregierung mit der „Kampagne Rettungsgasse“ den Bürgerinnen und Bürgern die richtigen Verhaltensweisen für die verschiedenen Situationen im Straßenverkehr in Erinnerung rufen und sie für dieses wichtige Thema sensibilisieren. Die Banner dienen damit auch der Verkehrssicherheit und konnten zugelassen werden. Sie werden im Übrigen von der Straßenbauverwaltung unterhalten.“



Da die Banner der Versammlung als Gefahr durch Ablenkung behauptet wurden, erklärt sich nicht, warum von der Straßenbauverwaltung aufgehängte Banner diesbezüglich eine andere Wirkung entfalten sollten. Gleiches gilt für touristische Hinweise und noch mehr die dramatisierenden Plakate gegen die Handy-Nutzung, die zum Teil mit eher kleiner Schrift tatsächlich zum Abwenden des Blickes von der Straße führen und das auch sollen.

Bei einer angemeldeten Versammlung hingegen wären die Spruchbänder gerade nicht überraschend und würde wegen reduzierter Geschwindigkeit auch keine vergleichbare Gefahrenwirkung hervorrufen. Wären Plakate so gefährlich, wie es hier behauptet wird, wäre die bewusste Schaffung solcher Gefahren durch touristische und sonstige Hinweisplakate am Autobahnrand mindestens unverständlich, wenn nicht eine Straftat.

### **Zur Frage der Geschwindigkeitsreduzierung:**

Der Beschwerdeführer hatte vorgeschlagen, zur Ausschaltung der Gefahren am Stauende die Geschwindigkeit über die vorhandene, automatische Verkehrsregelung so herabzusetzen, dass die Gefahren nicht mehr existieren. Die Existenz dieser Steuerungsmöglichkeit wird von der Polizei (Mail vom 23.11., Bl. 70, Anlage 24) bestätigt:

„es ist richtig, dass die BAB 5 in Richtung Süden vor dem Autobahnkreuz Frankfurt mit mehreren Verkehrsbeeinflussungsanlagen ausgestattet ist.“

Sodann wird in der gleichen Mail aber behauptet, dass das nichts bringen würde, weil sich große Teile der Verkehrsteilnehmer\*innen nicht an Vorschriften halten würden.

„Eine Verringerung der Geschwindigkeiten ist aus Erfahrung nur auf den rechten bis mittleren Fahrstreifen spürbar. Auf den linken Fahrstreifen setzen sich viele Verkehrsteilnehmer über die angezeigten Höchstgeschwindigkeiten hinweg.“

Die weiteren Ausführungen sind für die Gefahrenlage insofern unerheblich, weil Unfälle bei niedrigeren Geschwindigkeiten kein Grund für Versammlungsverbote speziell auf Autobahnen sein können. Darum aber geht es. Die Behauptung, dass Versammlungen zu Verkehrsbeeinträchtigungen und stärkerer Belastung der von der Versammlung nicht genutzten Straßen führt, trifft auf jede Versammlung zu und kann daher kein Argument für ein Verbot einer speziellen Versammlung sein.

Im Übrigen käme, wenn die linke (Raser-)Spur besonders gefährlich ist, die Sperrung dieser bei Geschwindigkeitsreduzierung der anderen Spuren in Betracht. Auch hier deutet sich an keiner Stelle an, dass überhaupt nach Lösungen gesucht wurde.

### **Zur Frage des Versammlungsortes:**

Die Wahl des Versammlungsortes ist grundsätzlich Sache des Versammlungsanmelders. Für die Frage, ob dieser Ort auch in Frage kommt, ist abzuwägen, wie weit der Versammlungszweck nur an diesem Ort umsetzbar ist oder zumindest dort besonders passt. Dieses hat der Beschwerdeführer mehrfach umfangreich begründet. Es ging ihm – neben den auch an anderen Orten demonstrierbaren Forderungen nach einer Verkehrswende – um den Protest gegen die Bewertung der am 26.10. an genau dieser Stelle durchgeführten Aktion als Straftat und als Gefährdung, wie sie vor allem in den Medien und Kommentaren aus der Politik, aber auch in mehreren Haftbefehlen zum Ausdruck kam.

Es ist unstrittig, dass der Beschwerdeführer von Beginn an auf den konkreten Ortsbezug hingewiesen hat – und dies begründet und nachdrücklich. Das ist im Kurzprotokoll zu sehen, welches von Seiten der Versammlungsbehörde über das Kooperationsgespräch geführt wurde (Bl. 60, Anlage 4):

„Herrn Bergstedt wurde im Verlauf des Gespräches angeboten, die Versammlung an der Fußgängerbrücke über die Friedhofstraße im Kernstadtgebiet der Stadt Neu-Isenburg durchzuführen. Er lehnte dies mehrfach kategorisch ab, mit der Begründung, dass die Kundgebung nur an dem beantragten Ort durchgeführt werden kann um die Situation vom 26.10.2020 detailgetreu nachzustellen.

Herr Bergstedt betonte immer wieder, dass die Veranstaltung nur an dieser Brücke in Frage kommt.“

Die Gründe, warum ein anderer Ort als der angemeldete dem Versammlungszweck nicht gerecht würde, sind in der Anmeldung und dem Eilantrag umfangreich beschrieben, worauf ausdrücklich Bezug genommen wird.

Aus dem Vorgetragenen ergibt sich, dass das Versammlungsverbot rechtswidrig und unverhältnismäßig ist. Gleiches gilt für die das Verbot bestätigenden Gerichtsbeschlüsse. Die Sache ist eilbedürftig. Die Versammlung soll bereits am Dienstag, 8.12. stattfinden. Es ist zum einen eine Vorbereitungszeit notwendig, damit die Versammlung gefahrlos durchgeführt werden kann. Zum anderen kann der Rechtsweg im Falle eines ablehnenden Beschlusses nur ausgeschöpft werden, wenn die Entscheidung zeitnah erfolgt. Um rasche Entscheidung und Vorabübermittlung per Fax und/oder Mail wird deshalb gebeten.

Durch die vorausgegangene, ebenfalls gerichtlich angegriffene Vertagung einer Entscheidung zum 8.12.2020 in der ersten Verbotsverfügung der Stadt Neu-Isenburg ist über eine zusätzliche Woche vergangen.

### **Ausschöpfung der Rechtsmittel**

Ich habe alle mir sonst durch die Rechtsordnung eingeräumten Rechtsbehelfe (Widerspruch, Eilantrag, Beschwerden und jeweils die Stellungnahmen im Verfahrensablauf) vergeblich genutzt hat und keine anderweitige Möglichkeit mehr, die Grundrechtsverletzung zu beseitigen oder auf anderem rechtlich möglichem Wege ohne Inanspruchnahme des Bundesverfassungsgerichts im praktischen Ergebnis dasselbe zu erreichen.

Diese Verfassungsbeschwerde erfüllt die Bedingungen der Annahme zur Entscheidung, da sie zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 genannten Rechte angezeigt ist, nämlich der Versammlungsfreiheit. Zudem kommt ihr grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zu, da das ausgesprochene Verbot der Versammlung praktisch einem Totalverbot von Versammlungen im Bereich von Autobahnen gleichkommt und damit sowohl die bisherige Rechtsprechung – trotz entgegenstehenden Beteuerungen der Antragsgegner im Ausgangsverfahren und der Gerichte – ins Gegenteil verändert und somit die Rechtsstaatlichkeit erheblich beeinträchtigt wurde (§ 93 a Abs. 2 BVerfGG).

Die letztinstanzliche Entscheidung des Hessischen Verwaltunggerichtshofes stammt vom 4.12.2020, eingegangen hier am 4.12.2020. Damit ist die Frist zur Verfassungsbeschwerde gewahrt.

Die Kosten des Rechtsstreites sollen dem Land Hessen auferlegt werden.

### **Rechtsschutzinteresse**

Ein Rechtsschutzinteresse besteht für mich hinsichtlich der grundgesetzlich verbürgten Versammlungsfreiheit.

Es besteht Wiederholungsgefahr, da ähnliche Versammlungsanmeldungen im Zuge der stärker werdenden, gesellschaftlichen Debatte um Klimaschutz und die dafür notwendige Verkehrswende denkbar bzw. sogar zu erwarten sind.

Zudem kommt der Entscheidung grundsätzliche Bedeutung zu, da durch das Verbot eine bislang unstrittige, auch vom Antragsgegner im Ausgangsverfahren und den beteiligten Gerichten anerkannte Rechtslage, die Autobahnen nicht grundsätzlich aus möglichen Versammlungsorten herausnimmt, praktisch aufgehoben würde. Das Recht zu solchen Versammlungen wird zwar in allen Schriftsätzen ausdrücklich anerkannt, die Begründung des Verbots ist aber zumindest für

viele Autobahnen immer gültig, was faktisch einem ständigen Versammlungsverbot entsprechen würde. Daher ist die Verfassungsbeschwerde gerechtfertigt und eine Befassung des Bundesverfassungsgerichtes geboten.

Ich beantrage die Beordnung des in diesem Verfahren bereits tätigen Anwalts Tronje Döhmer, der aus technischen Gründen an diesem Wochenende aber diese Verfassungsklage nicht vollständig bearbeiten konnte, so dass ich diese im eigenen Namen absende. Der Anwalt würde aber im weiteren Verlauf nach Nachreichungen und Stellungnahmen hinzufügen können.

Ich stelle dafür einen Prozesskostenhilfeantrag. Die dafür erforderlichen Unterlagen sind in der Anlage 25 zu finden

Ich möchte noch eines hinzufügen: Mit der Aktion am 26.10.2020 demonstrieren Menschen gegen die Gleichgültigkeit einer Gesellschaft, die durchschnittlich 1053 Verletzte und neun Tote pro Tag durch den Straßenverkehr allein in Deutschland hinnimmt. Mit der hier gegenständlichen Versammlung soll auch daran erinnert werden. Die Behauptung von Gefahren, die das Versammlungsverbot vermeintlich rechtfertigen, kommt zum Teil aus der Feder derer, die das tägliche Sterben, Unfälle und Verletzte auf der Straße nicht nur hinnehmen, sondern organisieren. Mir ist es wichtig, dass zusätzliche Gefahren vermieden werden. Dafür wäre es hilfreich, wenn die für Verkehrsregelungen zuständigen Behörden genügend Zeit hätten, für den Fall einer einstweiligen Anordnung, die die Versammlung ermöglicht, eine sichere Verkehrsregelung – die möglich ist! – auch herbeizuführen. Dafür wäre sicherlich vorteilhaft, wenn die Entscheidung nicht erst am Tag der Versammlung selbst erginge. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagenpaket 1 (Fax zur Verfassungsbeschwerde vom 4.12.2020)

- Anlage 1: Anmeldung am 16.11.2020
- Anlage 2 und 3: Ausgefüllte Formblätter zusätzlich zur Anmeldung
- Anlage 4: Protokoll der Stadt Neu-Isenburg zum Kooperationsgespräch
- Anlage 5: Verbotsverfügung vom 20.11.2020
- Anlage 6: Widerspruch vom 21.11.2020
- Anlage 7: Eilantrag vom 21.11.2020
- Anlage 8: Stellungnahme der Stadt zum Eilantrag
- Anlage 9: Beschluss des VG Darmstadt vom 23.11.

Anlagenpaket 2 (Fax zur Verfassungsbeschwerde vom 4.12.2020)

- Anlage 10: Verbotsverfügung vom 30.11.2020 für die Demo am 8.12.2020
- Anlage 11: Widerspruch am 30.11.2020
- Anlage 12: Eilantrag vom 30.11.2020
- Anlage 13: Stellungnahme der Stadt am 2.12.2020
- Anlage 14: Beschluss des VG Darmstadt vom 3.12.2020

Anlagenpaket 3 (Fax zur Verfassungsbeschwerde vom 4.12.2020)

- Anlage 15: Beschwerde an das VGH am 3.12.2020
- Anlage 16: Stellungnahme der Stadt am 4.12.2020
- Anlage 17: Beschluss des VGH
- Anlage 18: Mail vom 23.11., Bl. 69
- Anlage 19: Bl. 54
- Anlage 20: Bl. 49
- Anlage 21: Mail 17.11., Bl. 46ff
- Anlage 22: Mail 18.11., Bl. 52
- Anlage 23: Mail vom 20.11., Bl. 57
- Anlage 24: Mail vom 23.11., Bl. 70
- Anlage 25: PKH-Antrag